

Über den Entwurf eines neuen Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **6 (1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Rheinkorrektion an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ange-
langt war, so begrüßen und billigen wir diese Taten freundeid-
genössischer Solidarität, könnten es aber nicht begreifen, wenn
einer wohlhabenden Gemeinde eine Subvention von dem in Rede
stehenden Betrage verabfolgt würde zu dem ausgesprochenen Zwecke,
bisher offenkundig vernachlässigtes Land mit Profit losschlagen zu
können. St.

Rickentunnel.

Nach einer freundlichen Mitteilung unseres Kollegen, Herrn
Graf, der seinerzeit auch die Absteckungsarbeiten an den Tunnels
der Albulalinie leitete, hat das Zusammentreffen der Richtstollen
des zirka 9 km langen Tunnels ein sehr befriedigendes Resultat
ergeben. Die definitiven Zahlen können aus naheliegenden Gründen
erst nach der im Mai stattfindenden Axrevision mitgeteilt werden.
Herr Graf hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, für
unser Organ, sobald es ihm die Verhältnisse und seine Zeit er-
lauben, eingehend zu berichten.

Über den Entwurf eines neuen Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Zürich

äußerte sich Regierungsrat Dr. Locher, dem gegenwärtig die Volks-
wirtschaftsdirektion untersteht, vor dem Verein ehemaliger Schüler
der zürch. landwirtschaftl. Schule zum Abschnitt verbesserte Flur-
einteilung u. a.: Wichtiger als die finanzielle ist aber die gesetz-
liche Nachhülfe, indem sie die Minderheiten zwingt, der Mehrheit
der Grundbesitzer nachzugeben. Weil es bisher an dieser gesetz-
lichen Nachhülfe fehlte, ist im Kanton Zürich erst eine Zusammen-
legung gelungen und über bloß 4 Hektaren, wobei erst noch ein
Widerspenstiger mitten drin belassen werden mußte. Eine gesetz-
liche Grundlage wird bekanntlich auch das neue Zivilgesetzbuch
bringen, indem es zwei Drittel der Köpfe bestimmen läßt. Unser
Entwurf geht noch etwas weiter, er läßt die einfache Mehrheit
des Grundbesitzes und der Grundbesitzer entscheiden.
